

**Bekanntmachung der Aufhebung der Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
vom 22.12.2020**

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Nordfriesland

**Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Anordnung zum Schutz
gegen die Geflügelpest (Ausbruch Insel Pellworm; veröffentlicht im Amtsblatt Kreis
Nordfriesland 2020 Nr. 55) vom 19.11.2020**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), des § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) wird hiermit die **Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Nordfriesland vom 19.11.2020** amtlich bekanntgemacht.

Hinweis: Die Allgemeinverfügungen bezüglich der Hausgeflügelpestausbrüche in Emmelsbüll-Horsbüll sowie die Allgemeinverfügung zum kreisweiten Aufstellungsgebot bleiben hiervon unberührt.

Begründung:

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist auf Grund der Tötung der gehaltenen Vögel des Seuchenbestandes auf Pellworm, der Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion und der Abnahme der Feinreinigung und Schlusdesinfektion sowie der Aufhebungsuntersuchung mit negativem Ergebnis gem. § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 Buchstabe a der Geflügelpestverordnung notwendig.

Rechtsgrundlagen: (jeweils in der zurzeit geltenden Fassung)

1. Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
2. Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1666)
3. Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVObI. S. 141)

Öffentliche Bekanntgabe

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe am 22.12.2020 gültig.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann auf www.nordfriesland.de oder im Veterinäramt, Maas 8, 25813 Husum zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Marktstraße 6, 25813 Husum erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de

Husum, den 22.12.2020

KREIS NORDFRIESLAND
Der Landrat
Veterinäramt
Im Auftrage
Gez.
Dr. Dieter Schulze
Ltd. Kreisveterinärdirektor

**Kostenverzeichnis des Kreises Nordfriesland
für die Untersuchungen und Kontrollen
auf dem Gebiet der Fleischhygiene**

Auf Grundlage der

- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. L 95 vom 07.04.2017, S. 1-142, zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 vom 10.10.2019 ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111-113 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über die Übertragung und Finanzierung amtlicher Kontrollen bei bestimmten zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz – VetbKostG) vom 04.12.2007 (GVObI. S.-H. S. 476, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2016, GVObI. S.-H. S. 127) in der jeweils geltenden Fassung
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts vom 14.08.2020 (GVObI S.-H. S. 471) in der jeweils geltenden Fassung
- Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17.01.1974 (GVObI. S.-H. S. 37, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 01.09.2020, GVObI. S. 508) in der jeweils geltenden Fassung

werden die zu entrichtenden Kosten für Amtshandlungen nach der

- delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 131 vom 17.05.2019, S. 1-17) in der jeweils geltenden Fassung,
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. EU Nr. L 131 vom 17.05.2019, S. 51-100, berichtigt ABl. EU Nr. L 325 vom 16.12.2019, S. 183-183) in der jeweils geltenden Fassung

- Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 der Kommission vom 8. April 2019 zu den Mustern amtlicher Bescheinigungen für bestimmte Tiere und Waren und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 in Bezug auf diese Musterbescheinigungen (ABl. EU Nr. L 131 vom 17.05.2019, S. 101-194, berichtigt ABl. EU Nr. L 325 vom 16.12.2019, S. 184) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S.55, ber. ABl. EU Nr. L 226 S.26, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019, ABl. EU Nr. L 198 vom 25.07.2019, S. 241) in der jeweils geltenden Fassung
- VO (EG) Nr. 999/2001 vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. Nr. L 147 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1593 der Kommission vom 29. Oktober 2020, ABl. Nr. L 360 vom 30.10.2020, S. 13) in der jeweils geltenden Fassung
- zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsvorschriften

im Bereich des Kreises Nordfriesland wie folgt festgelegt.

§ 1

Gegenstand der Kostenpflicht, Kostenschuldner

- (1) Die Kosten für die Untersuchungen und die Kontrollen nach diesem Kostenverzeichnis werden kostendeckend erhoben.
- (2) Kostenschuldner ist der Besitzer der Schlachttiere, des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse und der Schlacht- und Zerlegebetriebe.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Großbetriebe im Sinne dieses Kostenverzeichnisses sind Schlachtbetriebe mit Schlachtungen, in denen im Durchschnitt des vergangenen Jahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet wurden.
- (2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, bei denen das Fleisch ausschließlich von Personen des Haushaltes sowie ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet bzw. verzehrt werden darf.

§ 3

Grundsatz der Gesamtkosten

Die vom Kostenschuldner zu entrichtenden Gesamtkosten für Tätigkeiten im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen, im Rahmen der Überwachung von Zerlegebetrieben und im Rahmen der der Überwachung in der Umsetzung des Nationalen Rückstandskontrollplanes, auch durch das Landeslabor Schleswig-Holstein, setzt sich aus den in den §§ 4 bis 7 dieses Kostenverzeichnisses festgesetzten Kostenanteilen zusammen.

§ 4

Kostenanteil für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen in zugelassenen Betrieben außerhalb von Großbetrieben und für Hausschlachtungen

(1) Der Kostenanteil für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beträgt je Tier

<u>Euro/ Tier</u>	Zugelassene Betriebe Hausschlachtung	Betrieb Hansen, Ladelund
Rinder einschl. Kälber	28,09	25,22
Schweine	15,59	12,46
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer	11,59	8,68

(2) Die Kostenanteile sind auch dann zu entrichten, wenn der Untersucher / die Untersucherin sich infolge der Anmeldung zur Untersuchungsstelle begeben hat und die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Schlachttier vor Ankunft des Untersuchers / der Untersucherin verendet ist oder getötet wurde.

(3) Soweit Reisekosten anfallen, beträgt der Kostenanteil für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung 4,50 € pro Anfahrt.

§ 5

Kostenanteil für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Großbetrieben

(1) Im Betrieb Danish Crown / Husum beträgt der Kostenanteil für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung je Tier:

	<u>Euro/Tier</u>
Rinder einschl. Kälber	10,37 €
Schafe, Ziegen	4,32 €

(2) Im Betrieb Skare / Niebüll beträgt der Kostenanteil für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung je Tier:

	<u>Euro/Tier</u>
Rinder einschl. Kälber	21,98 €

(3) Im Betrieb Kinsky / Bredstedt beträgt der Kostenanteil für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung je Tier:

	<u>Euro/Tier</u>
Rinder einschl. Kälber	16,09 €
Schweine	5,75 €
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer	7,64 €

(4) Im Betrieb Landschlachtereier Burmeister / Viöl beträgt der Kostenanteil für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung je Tier:

	<u>Euro /Tier</u>
Rinder einschl. Kälber	15,60 €
Schweine	6,14 €
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer	4,01 €

§ 6

Kostenanteil für die Untersuchungen und Kontrollen bei der Zerlegung von frischem Fleisch in zugelassenen Zerlegungsbetrieben

Der Kostenanteil für die Überwachung, Untersuchungen und Kontrollen bei der Zerlegung von frischem Fleisch beträgt je Tonne tatsächlich zerlegten Fleisches:

	<u>Euro/Tonne</u>
Betrieb Danish Crown / Husum	3,03 €

	<u>Euro/Tonne</u>
Betrieb Skare / Niebüll	9,80 €

§ 7
NRKP-Kostenanteil

Der Kostenanteil für amtliche Kontrollen und Untersuchungen zur Feststellung nicht zugelassener Stoffe und der Kontrolle geregelter Stoffe nach dem nationalen Rückstandsüberwachungsplan wird der Höhe nach entsprechend der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts vom 14.08.2020 (GVOBl S.-H. S. 471) in der jeweils geltenden Fassung je Schlachttier festgelegt.

§ 8
Kosten für BSE-Untersuchungen

Die Kosten für die Probenahme sowie für die Untersuchung der BSE-Proben von Rindern werden nach den tatsächlich angefallenen Kosten bzw. Gebühren erhoben.

§ 9
Kosten für die Schlachttieruntersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten mit Ausnahme von Hausschlachtungen

(1) Die Kosten für die Schlachttieruntersuchung außerhalb gewerblicher Schlachtstätten mit Ausnahme von Hausschlachtungen (Notschlachtungen) einschließlich Ausstellen des Begleitscheins beträgt je nach Zeitaufwand 20,50 € bis 82 € je Tier zuzüglich (ggf. anteilig) der entstandenen Fahrtkosten.

(2) Die Kosten sind auch dann zu entrichten, wenn der Untersucher / die Untersucherin sich infolge der Anmeldung zur Untersuchungsstelle begeben hat und die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Schlachttier vor Ankunft des Untersuchers / der Untersucherin verendet ist oder getötet wurde.

§ 10
Kosten der Trichinenuntersuchung sonstiger Tiere, die nicht der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen

Die Kosten für die Trichinenuntersuchung von Wildschweinen, Bären, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können und bei denen keine Fleischuntersuchung durchgeführt wird, beträgt 8,00 € je Tier.

§ 11
Zulassung von Betrieben

Für Kontrollen von Schlachtbetrieben zum Zwecke der Zulassung sowie sonstige Kontrollen durch die Zulassungsbehörde einschließlich Erteilung der Zulassung sowie Rücknahme, Widerruf, Anordnung des Aussetzens, bzw. Aufhebung der Anordnung des Aussetzens der Zulassung 51 bis 664 €, nach Zeitaufwand

§ 12

Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

- (1) Die zu entrichtenden Kosten werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Ein gegen die kostenpflichtige Handlung oder gegen die Kostenfestsetzung gerichtetes Rechtsmittel entfaltet gem. § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der aktuellen Fassung keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- (3) Die Kosten sind mit der Beendigung der Amtshandlung fällig.

§ 13

Transparenz

Die Gebühren werden auf Grundlage der entstandenen Kosten, Stückzahlen, Arbeitsstunden und Verwaltungsgemeinkosten eines vorangegangenen 12-Monatszeit-raums (vom Oktober bis September) für das Kalenderjahr nach dem Inkrafttreten dieses Verzeichnisses im Wege einer Vorkalkulation ermittelt. Grundlage sind die Stückzahlen und die Arbeitsstunden der jeweiligen Großbetriebe und die Stückvergütung laut TV-Fleischuntersuchung der Betriebe gemäß § 4 im Rahmen einer einzelbetrieblichen Auswertung, wobei alle Betriebe nach § 4 als ein Betrieb zusammengefasst werden. Die Verwaltungs- und Verwaltungsgemeinkosten werden nach plausiblen Schlüsseln auf die einzelnen Großbetriebe und die Betriebe nach § 4, diese zusammengefasst, verteilt. Grundlage für die Arbeitsstundenermittlung ist der prognostizierte Bedarf des einzusetzenden Personals. Die Daten für die Verwaltungs- und Gemeinkosten werden aus dem Haushaltsplan für das Geltungsjahr ermittelt. Der Gebührenanteil nach § 7 wird entsprechend der landesrechtlichen Bestimmungen kalkuliert. Zu den Einzelheiten der Kalkulationsmethodik wird auf die Veröffentlichung nach Artikel 85 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 im Amtsblatt Kreis Nordfriesland, Sonderausgabe 62 vom 15.12.2020, Seite 11 verwiesen.

§ 14

Inkrafttreten

Das Kostenverzeichnis tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt das Kostenverzeichnis des Kreises Nordfriesland über Untersuchungen und Kontrollen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 24.12.2019 außer Kraft.

Husum, den 22.12.2020

gez.

Florian Lorenzen
Landrat